

An  
Gemeinde Straßberg  
Herrn Ortel  
Lindenstr. 5  
72479 Straßberg

Absender:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_

Hiermit beantrage ich die Anpachtung einer Fläche von ca. \_\_\_\_\_ laufenden Metern Lagerfläche ab dem \_\_\_\_\_ auf dem Holzlagerplatz „Mietle“. Die Breite beträgt ca. 1,20 m. Für die Benutzung gelten die nachfolgenden Bedingungen:

- a) Die Lagerflächen werden von der Gemeinde auf Antrag zugewiesen und pachtweise jeweils für 1 Jahr zur Verfügung gestellt. Sofern die Lagerfläche am Ende des Pachtjahres mit Holz belegt ist, verlängert sich die Pachtzeit automatisch.
- b) Das Pachtjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.
- c) Die Zuteilung / Rückgabe des Brennholzlagerplatzes ist bei der Gemeinde zu beantragen.
- d) Sofern die Lagerflächen nicht mehr zur Brennholzlagerung benützt werden, sind diese unverzüglich der Gemeinde zurückzugeben. Im Einzelfall hat die Gemeinde ein Kündigungsrecht mit 4 Wochen zum Monatsende. **Holz-, Rinden- und Planenreste sind nach Beendigung der Benutzung ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Platz ist sauber zurückzugeben.**
- e) Die Wege dürfen nicht mit Lastwagen oder sehr schweren Traktoren befahren werden.
- f) **Es ist nur die Lagerung von Brennholz in einer Länge von max. 1 Meter zulässig**
- g) **Das aufgeschichtete Holz (Holzstapel) darf höchstens 2 Meter hoch sein.**
- h) **Die Abdeckung des Brennholzes ist nur mit witterungsbeständiger Folie oder Plane erlaubt. Bei Beendigung ist diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Sonstige feste ständige Dachkonstruktionen sind nicht zulässig.**
- i) Die Erstellung von baulichen Anlagen jeglicher Art sind nicht zulässig.
- j) Die Abdeckung des Brennholzes ist so zu sichern, dass sich diese nicht durch den Wind oder Sog vorbeifahrender Züge (beim Holzlagerplatz Braunhalde) lösen können
- k) Es darf nur unbelastetes Holz (Waldholz) gelagert werden.
- l) **Der Lagerplatz dient ausschließlich der Lagerung von Brennholz. Die Lagerung von Baustoffen (Steinen, Bretter usw.), Geräten und Maschinen jeglicher Art ist nicht zulässig.**
- m) Noch nicht gespaltenes Holz muss zügig aufgearbeitet und gestapelt werden. Es darf nur dort zur Lagerung kommendes Holz bearbeitet werden.
- n) Holzbearbeitung (Sägen, spalten, usw.) darf nur werktags zwischen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr erfolgen.
- o) Der Eigentümer haftet für die ordnungsgemäße Holzlagerung sowie die sichere Befestigung der Abdeckung des Brennholzes.
- p) Eine Unterverpachtung ist ausgeschlossen
- q) Für die Gemeinde besteht keine Haftung bei Diebstahl oder abhanden gekommenes Holz.
- r) Sofern o.g. Punkte nicht eingehalten werden hat die Gemeinde ein jederzeitiges Kündigungsrecht mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.
- s) **Der Pachtpreis je Meter Lagerfläche beträgt 2,00 €/Jahr.**
- t) Der Lagerplatz wird von der Gemeinde schriftlich zugewiesen.

Bitte buchen Sie den fälligen Betrag von folgendem Konto ab:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_  
Konto-Nummer: \_\_\_\_\_  
Bankleitzahl: \_\_\_\_\_  
Bank: \_\_\_\_\_

Straßberg, \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)